

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 16. Mai 1894.

1894.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9663 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 8. April 1894; und unter

Nr. 9664 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow. Vom 29. April 1894.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9665 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalte-Etats für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894; und unter

Nr. 9666 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalte-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2167 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 27. April 1894; und unter

Nr. 2168 die Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 30. April 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Theil zur Wieder-Uebernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Theils lebenden Angehörigen verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt.

Artikel 1.

Beide Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Mai 1894.

Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimzschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geschehen soll, vorher anzuziegen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimatstaats nicht gebilligt wird.

Artikel 5.

Über die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahme-Anträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

Artikel 8.

Dieses Ueberkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Theils dem anderen Theil angezeigt sein wird.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit

20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 10. Februar/29. Januar 1894.

Anweisung
zur
Ausführung des deutsch-russischen Uebernahmevertrages vom 10. Februar 1894.

Die nachstehende Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahmevertrages vom 10. Februar 1894 bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen es sich um die Ausweisung über die russische Grenze

im Wege unmittelbaren Zwanges handelt. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, lästige Rüßen durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ernennen der ausweisenden Behörde.

Alle Uebernahme-Anträge nach Maßgabe des genannten Abkommens, sowie die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Das Abkommen tritt am 7. Mai 1894 in Kraft.

Grenzbehörden und Uebernahmorte.

Die gemäß dem Abkommen bestimmten preußischen und russischen Grenzbehörden und Uebernahmorte, sowie die diesseitigen Behörden, welche die Uebergabe und Uebernahme der Auszuweisenden tatsächlich auszuführen haben, ergiebt die folgende Zusammenstellung: *)

Nr.	Preußische Grenzbehörde. a.	Ausführende preußische Behörde. b.	Preußischer Uebernahmorte. c.	Russischer Uebernahmorte. d.	Russische Grenzbehörde. e.
1	Der Landrat des Kreises Memel.	Der Landrat des Kreises Memel.	Nimmersatt.	Polangen.	Polizeimeister in Polangen.
2	desgl.	desgl.	Bajohren.	Kretingen.	Kreischef von Telsche.
3	desgl.	desgl.	Langallen.	Gorjdy.	desgl.
4	Der Landrat des Kreises Heydekrug.	Der Landrat des Kreises Heydekrug.	Kollegischken.		
5	Der Landrat des Kreises Tilsit.	Der Landrat des Kreises Tilsit.	Laugszargen.		
6	Der Landrat des Kreises Nagnit.	Der Amtsvorsteher zu Schmalen-ningken.	Schmalen-ningken.		
7	Der Landrat des Kreises Pillkallen.	Der Bürgermeister zu Schirwindt.	Schirwindt.	Wladislavowo.	Kreischef.
8	Der Landrat des Kreises Stallupönen.	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.	Eydtkuhnen.	Werjbolowo.	Kreischef.
9	Der Landrat des Kreises Olsko.	Der Amtsvorsteher zu Mierunken.	Mierunken.	Felipowo.	Kreischef.
10	Der Landrat des Kreises Lyck.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.	Prostken.	Graewo.	Kreischef.
11	Der Landrat des Kreises Johannishburg.	Der Amtsvorsteher zu Dlottowen.	Dlottowen.		
12	Der Landrat des Kreises Ortsburg.	Der Amtsvorsteher zu Friedrichshoff.	Friedrichshoff.		
13	desgl.	Der Landrat des Kreises Ortsburg.	Opaleniec.		
14	Der Landrat des Kreises Neidenburg.	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.	Illowo.	Mlawa.	Kreischef.
15	Der Landrat des Kreises Strasburg.	Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk.	Neu-Zielun.		
16	Der Landrat des Kreises Briesen.	Die Polizeiverwaltung zu Gollub.	Gollub.	Dobjin.	Kreischef.
17	Der Landrat des Kreises Thorn.	Der Amtsvorsteher zu Leibitsch.	Leibitsch.	Lubitsch.	Kreischef.

*) Insofern den diesseitigen Orten und Behörden in der Zusammenstellung russische Orte und Behörden nicht gegenübergestellt sind, finden hierüber noch Verhandlungen statt, nach deren Abschluß weitere Mittheilung erfolgen wird.

Nr.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahmeort.	Russischer Uebernahmeort.	Russische Grenzbehörde.
	a.	b.	c.	d.	e.
18	Der Landrat des Kreises Thorn.	Der Grenzkommisar in Thorn.	Thorn.	Alexandromo.	Kreischef.
19	desgl.	Der als Uebernahmekommisar fungirende Eisenbahnstationsvorsteher zu Ottlotšchin.	Ottlotšchin.	Alexandromo.	Kreischef.
20	Der Landrat des Kreises Wreschen.	Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo.	Strzalkowo.	Slupežk.	Kreischef.
21	Der Landrat des Kreises Ostrowo.	Der Landrat des Kreises Ostrowo.	Ostrowo.		
22	Der Landrat des Kreises Kempen.	Das Polizeidistriktsamt zu Podsamtsche.	Podsamtsche.	Weruschow.	Kreischef.
23	Der Landrat des Kreises Kreuzburg.	Der Amtsvoirsteher zu Golkowitz.	Sogenannte Sandhäuser.		
24	Der Landrat des Kreises Rosenberg.	Die Polizeiverwaltung zu Landsberg.	Landsberg.	Praschka.	Kreischef.
25	desgl.	Der Amtsvoirsteher zu Bodzanowitz.	Bodzanowitz.		
26	Der Landrat des Kreises Lubliniz.	Der Landrat des Kreises Lubliniz.	Prenß. Herby.		
27	desgl.	Der Bürgermeister und Amtsvoirsteher zu Woishnitz.	Woishnitz.		
28	Der Landrat des Kreises Kattowitz.	Die Polizeiverwaltung zu Kattowitz.	Kattowitz.	Sosnowitz.	Kreischef.

I. Ausweisungen nach Russland.

Will eine Behörde eine Person nach Russland ausweisen und deren Uebergabe dorthin auf Grund des deutsch-russischen Uebernahmevertrags herbeiführen, so hat sie diese Absicht, unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens darthuenden Nachweise, der Grenzbehörde desjenigen preußischen Uebernahmestandes*) mitzutheilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann.

A. Ausweisungen nach vorgängigem Schriftwechsel.

Die ersuchte Grenzbehörde hat hierauf den Uebernahmevertrag an die zuständige russische Grenzbehörde zu richten und mit dieser im Wege des Schriftwechsels die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Von dem Ergebnisse hat sie die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Uebernahme verweigert wird, die Finanzpruchnahme diplomatischer Vermittlung zu überlassen, andernfalls aber zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die voraussichtliche Zeit seiner Ankunft der diesseitigen Grenzbehörde Mittheilung zu machen, welche demnächst selbst oder durch die zuständige ausführende Be-

hörde — die Uebergabe des Ausgewiesenen an die russische Behörde bewirkt.

B. Ausweisungen ohne vorgängigen Schriftwechsel.

Ergeben die überstandenen Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Uebernahmepflicht Russlands nach Art. 3 des Abkommens zweifellos begründet ist, so kann die ersuchte Grenzbehörde, ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der russischen Behörde, die ausweisende Behörde auffordern, den Auszuweisenden an den zu bezeichnenden Ort zu senden, worauf das unter IA vorgeschriebene weitere Verfahren Platz greift.

Verweigert in einem solchen Falle die russische Behörde die Uebernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Uebernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde hiervon zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Rückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten der ausweisenden Behörde in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist der Zurückgewiesene, wenn nöthig, in polizeilichem Gewahrsam zu behalten.

II. Uebernahme nach Deutschland.

Zu übernehmen sind:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit noch besitzen,

*) Hieron sind die in der Anmerkung zur Zusammstellung erwähnten Uebernahmestände bis auf Weiteres ausgeschlossen.

2. Personen, welche die Reichsangehörigkeit zwar besessen, sie aber verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Personen, die früher einem Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reiches verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen.

Dagegen erstreckt sich die Uebernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Uebernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheirathet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwaige minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Wenn Personen übernommen werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist in der Regel dahin zu wirken, daß die Uebernommenen gemäß § 21 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit wieder erwerben.

A. Uebernahme nach vorgängigem Schriftwechsel.

Seitens der russischen Grenzbehörden ist die Uebernahme Auszuweisender bei denjenigen diesseitigen Grenzbehörden zu beantragen, in deren Bezirk der in Aussicht genommene Uebernahmeort liegt.

Geschieht dies schriftlich, so hat die diesseitige Grenzbehörde den Antrag zu prüfen und demselben stattzugeben, falls Bedenken nicht obwalten oder im Wege des Schriftwechsels beseitigt werden.

Gelingt letzteres nicht, so ist unverzüglich die Entscheidung der Heimathsbehörde der zu übernehmenden Person einzuholen und danach diese entweder zu übernehmen oder zurückzuweisen.

B. Uebernahme ohne Schriftwechsel.

Wird von einer russischen Grenzbehörde die Uebernahme einer Person als einer gegenwärtig oder früher unzweifelhaft reichsangehörigen nach Art. 3 des Abkommens ohne vorgängigen Schriftwechsel verlangt, so hat die angegangene diesseitige Grenzbehörde auf kürzestem Wege zu prüfen, ob die Uebernahmepflicht vorliegt und, falls sie dieses nicht für unzweifelhaft nachgewiesen hält, die Uebernahme vorläufig abzulehnen und der russischen Behörde anheimzustellen, die Uebernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter II A vorge schriebene Verfahren Platz greift.

Ist dagegen durch einwandfreie Urkunden (Paß, Heimathschein u. s. w.) durch Zeugen, Notorietät oder auf andere Weise unzweifelhaft dargethan, daß die zu übernehmende Person die Reichsangehörigkeit besitzt oder besessen, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat, so ist die betreffende Person von der diesseitigen Grenzbehörde ohne weitere Hörmlichkeit zu übernehmen.

Ist hiernach — A oder B — eine Person übernommen worden, so hat die Grenzbehörde der höheren Heimathsbehörde der betreffenden Person, insbesondere dann, wenn diese einem außerpreußischen Bundesstaate angehört oder angehört hat, von der erfolgten Uebernahme unverzüglich Nachricht zu geben.

C. Verfahren nach der Uebernahme.

Nach erfolgter Uebernahme hat die Grenzbehörde die etwa erforderlichen Anordnungen wegen der weiteren Behandlung des Uebernommenen zu treffen.

Eine solche Anordnung ist u. A. erforderlich, wenn es sich um eine hilfsbedürftige Person handelt. Gehört dieselbe einem außerpreußischen Bundesstaate an, so ist sie, soweit aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ein Bedenken nicht entgegensteht, unter Beachtung des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Februar 1873 (Min.-Bl. S. 221) nach ihrem heimathlichen Bundesstaate zu befördern. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit entscheidet der letzte Unterstützungswohnjahr bezw. der letzte Aufenthalt.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

2) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1894 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 21. Mai	80	Uhr	Stuhm
" 22. "	80	"	Marienwerder
" 23. "	80	"	Culmsee
" 25. "	80	"	Briesen i. Wpr.
" 26. "	90	"	Nehden
" 28. "	80	"	Wrocl., Kr. Strasburg
" 29. "	90	"	Strasburg i. Wpr.
" 30. "	90	"	Löbau i. Wpr.
" 2. Juni	80	"	Raudnitz
" 4. "	80	"	Janischau
" 5. "	80	"	Rosenberg
" 11. "	80	"	Mewe
" 12. "	80	"	Neuenburg
" 20. August	930	"	Deutsch Krone
" 22. "	830	"	Flatow
am 23. August	90	"	Bechlau, Kr. Schlochau
" 24. "	80	"	König
" 25. "	80	"	Tuchel
" 27. "	830	"	Schweiz

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseger und Klopfhengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig

Tagen nach Einslieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupirn oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Versäffung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Mustierung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.

Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden &c.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. April d. Js. das Statut für die Gemeinde Podgorz vom 23. Juni 1892/19. Mai 1893 zu bestätigen geruht.

Marienwerder, den 7. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der zum Ober-Regierungsrath ernannte frühere Regierungsrath Dr. von Voß ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und zu meinem Stellvertreter in Behinderungsfällen bestellt worden.

Marienwerder, den 10. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Bestellungen auf das neue, in polnischer Sprache erschienene Hebeamten-Lehrbuch, welches an Stelle des früheren für den Unterricht der der deutschen Sprache nicht mächtigen Hebeamten-Schülerinnen zu benutzen ist, sind gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 4 Mark für das Exemplar an den Director der Geheimen Kanzlei des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Marienwerder, den 30. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 3. Mai v. Js. (A.-Bl. S. 149) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Arzt Dr. Rübsamen in Osche die einstweilige Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel auf ein weiteres Jahr übertragen hat.

Marienwerder, den 5. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Kreisschulinspector Dr. Zint ist vom 1. Juli bis 4. August d. Js. beurlaubt.

Die Vertretung ist dem Kreisschulinspector Engel in Niesenburg übertragen worden.

Marienwerder, den 9. Mai 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Kandidaten der Theologie Richard Böhme in Gr. Klonia, Kreis Tuchel, ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 10. Mai 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Duartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat April 1894 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat April 1894 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Häfer.	Heu.	Richt.
	M	M	M
im Hauptmarkorte			
Culm für den Kreis Culm	8,14	3,15	2,89
Flatow für den Kreis Flatow	6,83	3,94	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	7,11	3,15	2,49
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,72	3,60	2,49
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,14	4,73	2,82
Könitz für die Kreise Könitz, Schlochau und Tuchel	7,04	3,15	2,63
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweiß	7,63	3,09	3,02
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,12	3,28	3,12

Marienwerder, den 11. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

10)

Markt = und
in den grösseren Städten des Regierungsbezirks

Nr.	Nam en der Städte.	I. Markt =												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
Es kosten je 100 Kilogramm														
1	Christburg	—	—	12 74	—	—	10 94	—	—	12 13	—	—	12 40	
2	Culm	12 75	12 50	—	11 —	10 50	—	13 50	12 —	—	15 50	15 —	—	
3	Dt. Eylau	—	—	12 95	—	—	10 39	—	—	12 40	—	12 80	11 60	
4	Dt. Krone	—	—	—	10 75	10 33	10 31	13 07	12 86	12 65	13 55	13 15	12 75	
5	Flatow	—	—	11 —	—	—	10 60	—	—	13 —	—	13 —	—	
6	Graudenz	12 29	—	—	11 18	—	—	12 24	—	—	14 25	—	—	
7	Fastrow	—	—	—	—	—	10 88	—	—	13 83	—	—	13 55	
8	König	—	—	—	10 78	10 61	10 37	12 95	12 61	12 45	13 31	12 88	12 38	
9	Löbau	—	—	—	12 04	—	—	11 61	—	—	12 93	—	—	
10	M. Friedland	—	—	—	10 61	—	—	13 12	—	—	13 18	—	—	
11	Marienwerder	14 78	—	—	11 93	—	—	12 10	—	—	17 23	—	—	
12	Mewe	13 50	—	12 50	12 —	—	11 —	14 —	—	13 —	15 50	—	14 50	
13	Neumark	13 —	12 50	—	10 50	10 —	—	12 —	11 50	—	13 —	12 50	—	
14	Riesenburg	12 81	—	—	10 61	—	—	12 44	—	—	13 19	—	—	
15	Rosenberg	—	—	—	—	—	11 33	—	—	12 93	—	—	14 60	
16	Schlochau	—	—	—	—	—	10 84	—	—	12 65	—	—	12 90	
17	Schwez	—	—	—	—	—	11 13	—	—	13 30	—	—	15 13	
18	Strasburg	13 —	12 04	—	10 90	10 11	—	11 64	10 32	—	15 23	13 77	—	
19	Stuhm	—	—	—	—	—	10 98	—	—	13 63	—	—	13 25	
20	Thorn	13 23	12 51	—	11 28	10 78	—	13 63	12 63	—	13 56	12 79	—	
21	Tuchel	13 50	13 —	—	10 50	10 —	—	12 —	11 50	—	13 —	12 50	—	
22	Hannisterstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 —	
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Summa	118	86 99	24 12 50	141	08 159	42 31 68	161	30 187	29 38	10 209	23 186	02 39 63
		Durchschnittspreis	13 21	12 41	12 50	11 08	10 63	10 56	12 64	12 49	12 70	13 95	13 29	13 21

II)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat April 1894 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.		2. Kälber für 100 Pf.		3. Schweine für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel	
Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.
—	—	17	—	16 50	—	23	50	35	75	32	38	—	—
												79	19
													1269

Marienwerder, den 11. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

- (12) An Stelle des vom 1. Juni d. J. ab anderweitig verseßten Forstmeisters Haß zu Osche ist der Forstmeister Dühring zu Charlottenthal zum Flößinspektor für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussina ernannt und ist ihm die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei nach Maßgabe des Neglements vom 5. Juni 1869 (Amts-Bl. S. 115) übertragen worden.
- Marienwerder, den 7. Mai 1894.
Königliche Regierung.
- Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
- (13) Die für den Gymnastiker Karl Hundt aus Mareese,

Preisen

Marienwerder im Monat April 1894.

Preise.

I. B. Nebrige Marktwaaren.																		Gier												
Hülsenfrüchte				Stroh				Heu				Kleisch						Gefürteter Speck (hiefsiger)		Eß-Butter.										
Erbse, (gelbe) zum Kochen	Speise- bohnen, (weiße)	Linsen	Eß-Kar- toffeln	Richt- strum	Nicht- strum							Mind	im Groß- handel	im kleinhandel von der Kente	vom Bauch	Schwei- ne.	Kalb-	Ham- mel												
Es kosten je 100 Kilogramm												je 1 Kilogramm																		
14	71					273						120	1		120	80	1	1	80	1	95	2 35								
16	50	30	70	3	550	3	6	90	1	90	1	10	105	105	1	80	2	—	2	25										
17	—	—	273	475	—	6	85	—	109	80	1	20	70	77	1	80	2	—	2	28										
16	67	—	226	475	—	6	—	—	1	90	1	20	90	1	—	1	80	1	78	2 20										
17	—	—	230	6	—	7	50	—	120	1	—	140	1	1	—	2	—	1	80	2 10										
17	78	23	31	318	547	—	5	69	75	38	1	14	94	1	14	108	97	1	65	2 19										
18	75	—	—	2	447	—	5	58	—	95	85	1	10	50	95	2	—	1	76	1 96										
17	63	30	50	194	475	—	5	42	77	—	101	90	1	14	90	88	1	80	1	70										
14	97	—	—	180	—	—	—	—	—	96	96	1	14	75	74	1	90	2	—	2 29										
16	39	—	—	219	5	—	6	—	—	80	—	1	20	50	80	2	—	2	—	2 40										
15	73	37	50	70	325	538	9	95	—	110	1	—	120	90	105	1	90	1	73	2 15										
15	—	—	—	375	—	—	—	—	—	140	1	—	130	1	—	130	2	30	2	20										
—	—	—	—	173	4	—	4	—	—	80	70	1	10	35	75	1	55	1	90	1 70										
—	—	—	—	360	470	—	6	90	—	130	95	1	65	90	110	1	80	1	80	2 20										
15	03	—	—	338	—	—	—	—	—	110	—	—	125	95	105	1	80	1	79	2 23										
17	78	—	—	187	488	—	5	62	—	85	—	1	15	71	81	1	70	1	55	1 85										
17	50	—	—	249	—	—	—	73	—	78	78	1	05	70	78	1	80	1	61	1 95										
14	05	—	—	204	6	5	6	43	85	130	80	1	—	85	80	1	60	1	81	2 —										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	130	—	45	95	1	60	1	57	1 78											
19	38	19	66	32	73	285	594	6	25	73	—	94	84	1	10	91	90	1	60	1	89									
14	50	—	—	2	5	—	5	—	—	1	—	90	1	30	90	85	1	70	1	2										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—										
296	28	140	16	253	73	51	09	76	59	8	92	24	568	38	20	92	16	17	25	22	16	80	19	50	37	90	38	73	44	57
16	46	28	03	50	75	255	510	4	—	6	15	81	20	1	05	—	90	1	20	—	80	1	84	2	12					

Kreis Marienwerder, und dessen Begleiter (Gehilfen) Anna Hundt, Theodor Schadow und Richard Schmidt ebenda selbst, für das Kalenderjahr 1894 ausgefertigten Wandergewerbescheine Nr. 711, 712, 713, 714 sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 9. Mai 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.**Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894 werden nachstehend diejenigen Amtsstellen der Provinz Westpreußen bekannt gemacht, bei denen bis auf Weiteres Anmeldungen zur Ausfuhr von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zulässig sind.

Hierzu gehören:

1. das Hauptzollamt in Danzig,
2. die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Danzig,
3. " " " " " Neufahrwasser,
4. die Zollabfertigungsstelle am Hafenkanal in Neufahrwasser,
5. das Hauptzollamt in Strasburg Wpr.,
6. das Nebenzollamt I. Klasse in Neu-Zielun,
7. das Hauptzollamt in Thorn,
8. die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Thorn,
9. das Nebenzollamt I. Klasse in Gollub,
10. " " " " " Leibitsch,
11. " " " " " Bahnhof Ottlottschin,
12. das Hauptsteueramt in Elbing.

Danzig, den 10. Mai 1894.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Nr.	Name der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1894.															
		Mehl zur Speiserei- tung aus		Gersten- tung aus		Buch- wei- zen-	Häfer- Grüze	Hirse.	Reis	Kaffee		Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brann- ten Bohnen	Speise	Schwei- ne- Schnitzel	Rinder- nieren- fatz	Essig.
		Weiz- zen.	Rog- gen.	Grau- pe.	Grüze	Grüze				Java	Java	Salz			500 g	1 l	
Es kostet je 1 Kilogramm																	
1	Christburg	22	20	28	28	50	50	50	50	280	360	20	160				
2	Culm	24	22	50	40	50	70	60	60	330	410	20	180				
3	Ot. Eylau	24	20	50	50	60	60	60	320	4	—	20	180				
4	Ot. Krone	28	18	40	30	45	50	50	45	320	360	20	160				
5	Flatow	31	22	60	40	50	50	50	50	3	360	20	180				
6	Graudenz	22	17	35	34	44	42	39	44	290	363	20	170				
7	Jastrow	26	20	50	40	50	50	—	40	3	360	20	180				
8	Könitz	23	19	38	29	39	38	49	45	3	370	20	190				
9	Löbau	25	20	40	50	60	40	50	30	3	360	20	160				
10	Mlt. Friedland	25	20	60	35	40	40	40	40	3	340	20	160				
11	Marienwerder	28	26	63	58	58	50	60	60	3	380	20	180				
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	278	340	19	210				
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	280	380	20	180		10		
14	Riesenburg	22	20	50	70	—	70	60	60	280	360	20	130	50	16		
15	Rosenberg	30	30	50	50	—	—	60	60	320	380	20	190				
16	Schlochau	24	20	60	40	60	50	—	50	280	4	20	160				
17	Schweß	19	18	35	34	49	50	29	25	230	290	20	160		10		
18	Strasburg	23	19	40	35	53	55	35	55	275	380	20	160				
19	Stuhm	20	20	22	22	40	50	36	40	280	360	20	160				
20	Thorn	20	17	35	28	50	50	30	50	320	4	20	160				
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45	—	40	340	370	20	170		10		
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summa		512	435	955	826	956	1038	846	1012	6223	7723	419	3580	50	46		
Durchschnittspreis		24	21	45	39	50	52	47	48	296	368	20	176	50	12		

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgeführt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

15) Bekanntmachung.

Am 15. Mai tritt in Roschanno eine Postagentur in Wirklichkeit, welche ihre Verbindung durch täglich zweimalige Bahnhofsgänge nach Parlin mit den Bahnposten 11 der Strecke Dirschau-Bromberg und zurück in den Bügeln 86 und 89 erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugethieilt werden: Bärwalde, Kol., Gavronitz, Ng., Poledno, Ng., Wienskowo, G.

Danzig, den 8. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zielcke.

16) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf denselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden

und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbrieves bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ernächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbrieven bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinwendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	Die Frachtbegünstigung wird gewährt auf den Strecken der	Zur Ausfer-tigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbe-förderung muß erfolgen innerhalb
1. Hunde-Ausstellung.	Frankfurt a. M.	13. bis 15. Mai d. J.	Hunde und Gegenstände der Hundezüchterei	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen. Desgl.	Ausstellungs-Kommission desgl.	4 Wochen
2. Ausstellung von Ge-flügel und Singvögeln.	Hildesheim	19. bis 21. Mai d. J.	Geflügel und Vögel, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht			4 Wochen
3. Landwirthschaftliche Ausstellung.	Tapiau	17. Mai d. J.				
4.	Kaufehmen	19. "				
5.	Darkehmen	22. "				
6.	Goldap	23. "				
7.	Heiligenbeil	23. "				
8.	Marggravia	24. "				
9.	Bartenstein	25. "				
10.	Grünthal bei Memel	26. "				
11.	Pr. Holland	29. "				
12.	Osterode	30. "				
13.	Neidenburg	31. "				
14. Ausstellung von Zuchttieren.	Königsberg i. Pr.	31. Mai und 1. Juni d. J.	Zuchttiere	Desgl.	desgl.	8 Tagen
15. Gewerbe-Ausstellung.	Lyck	14. Juni bis 5. Juli d. J.	Gewerbliche Erzeugnisse	Desgl.	desgl.	14 Tagen
16. Ausstellung von Erzeugnissen deutscher Handfertigkeitschulen.	Danzig	15. bis 17. Juni d. J.	Erzeugnisse und Gegenstände des Handfertigkeits-Unterrichts	Preußischen u. Badischen Staatsbahnen, sowie Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
17. Rosen-Ausstellung.	Görlitz	20. Juni bis 30. September d. J.	Rosen, sowie Geräthe und Gegenstände der Rosenzüchterei	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
18. Ostfriesische Ausstellung für Landwirthschaft und Gewerbe.	Norden	23. Juni bis 16. Juli d. J.	Maschinen, Geräthe u. Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gewerbes	Desgl.	desgl.	4 Wochen
19. Garten- und Obstbau-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	1. bis 15. September d. J.	Geräthe u. Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen

17)

Bekanntmachung.

Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. Js. auf dem Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnhstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Gleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insofern angängig auch nach dem Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbrief anzuheftenden oder anzuflebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeförderung bzw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienewege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Absertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Absertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Absertigungsstelle.

Bromberg, den 5. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in den Normalmarktorte Elbing im Monat April 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntnis.

Es sind zu berechnen für:

- | | | | | | |
|----|--------------------|-------|------|----|------|
| a. | 50 Kilogramm Hafer | 7 | Mark | 14 | Pf. |
| b. | " | Heu | 3 | " | 68 " |
| c. | " | Stroh | 2 | " | 10 " |

Danzig, den 8. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

19)

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction in Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für nachstehend benannte,

zum Bau der Eisenbahn Jordon-Schönsee in Anspruch genommene Flächen:

A. von dem dem Rechtsanwalt Dr. Pöppel zu Driesen gehörigen Rittergut Kisin Band I Blatt Nr. 12. nämlich:

1. für 593 a 52 qm eigenthümlich zu erwerbende,
2. für 1 a 82 qm als Moorschutzstreifen und
3. für 142 a 85 qm als Waldschutzstreifen mit Feuergräben, zu 2 und 3 dauernd zu belastende Flächen.

B. I. des der Gräfin Martha Mathilde Marie von Alvensleben geborene von Schönborn zu Ostromęcko gehörigen Majoratsgutes Ostromęcko Band V Blatt 89 für Güter,

1. für 33 ha 74 ar 88 qm eigenthümlich zu erwerbende und 4 ha 75 ar 21 qm als Feuergräben dauernd zu belastende Flächen,
2. für 38 ar 97 qm zur Wasserleitung eigenthümlich zu erwerbende und 3 ar 34 qm dauernd zu belastende Flächen.

II. des grundbuchmäßig zu dem zu I bezeichneten Majoratsgute Ostromęcko gehörigen, thatfächlich im Besitz der evangelischen Kirchengemeinde zu Ostromęcko befindlichen Grundstücks:

für 2 ar 96 qm zur Wasserleitung eigenthümlich zu erwerbende Flächen,

III. des der evangelischen Kirchengemeinde zu Ostromęcko gehörigen und dafelbst belegenen Grundstücks Band I Blatt Nr. 1:

für 3 ar 82 qm zur Wasserleitung eigenthümlich zu erwerbende Flächen.

C. I. des dem Eigentümer Albrecht Janowski jun., welcher mit seiner Ehefrau Franziska geb. Raciniewska zu Neu-Schönsee in Gütergemeinschaft lebt, gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 34:

für 76 ar 52 qm.

II. des dem Besitzer Karl Ludwig Garbrecht, welcher mit seiner Ehefrau Marie geb. Galle zu Neu-Schönsee in Gütergemeinschaft lebt, gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 36:

für 46 ar 53 qm.

III. des denselben gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 39:

für 48 ar 38 qm.

IV. des denselben gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 37:

für 20 ar 11 qm

festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich Termine:

- A. für Kisin auf Dienstag, den 29. Mai 1894, Mittags 12½ Uhr an Ort und Stelle und zwar an der Grenze von Racziniewo,
- B. für Ostromęcko auf Mittwoch, den 30. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle — Zusammentreffsort Bahnhof Ostromęcko —,
- C. für Schönsee auf Freitag, den 1. Juni 1894,

Mittags 12 Uhr an Ort und Stelle — Zusammenkunfts-ort Bahnhof Schönsee anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Beteiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthum festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 12. Mai 1894.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Assessor.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Kunz, Monteur, geboren am 26. October 1841 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen einfachen Diebstahls im Rücfall (5 Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 18. Februar 1889), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Donauwörth, vom 24. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Böhm, Mezger, geboren am 16. März 1859 zu Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Münchberg, vom 17. März d. J.
2. Robert Brotsche, Schlosser, geboren am 30. Mai 1876 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Warnsdorf. Bezirk Nürnberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 6. April d. J.

3. Jakob Burtscher, Maurergehilfe, geboren am 29. November 1857 zu Tschagguns, Bezirk Bludenz, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern, vom 6. April d. J.

4. Leopold Glück, Glaser, geboren am 26. September 1865 zu Lundenburg, Bezirk Göding, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 2. April d. J.

5. Franz Jezek, Tischlergehilfe, geboren am 14. Juli 1842 zu Reischitz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 21. März d. J.

6. Karl Kocsordy, Uhrmacher, geboren am 16. April 1871 zu Köszeg (Güns) Komitat Vas (Eisenburg) Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 7. April d. J.

7. Marie Antonie Kühn, geb. Ehm, Arbeiterin, geboren am 24. August 1859 zu Neudorf, Bezirk Komotau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,

wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 16. April d. J.

8. Alois Laufer, Fleischer und Arbeiter, geboren am 21. Juli 1855 zu Schlakau, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 21. März d. J.
9. Heinrich Lorenz, Arbeiter, geboren am 15. Dezember 1869 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 16. April d. J.
10. Johann Müller, Brauknecht, geboren am 10. März 1836 zu Gertweiler, Kreis Schlettstadt, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 7. April d. J.
11. Peter Oberhammer, Mezger, geboren am 28. Mai 1862 zu Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Terenten, Bezirk Bruneck, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 10. April d. J.
12. Rudolf Philipp, Schuhmacher, geboren am 12. April 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Plan, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 9. April d. J.

21) Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrverweser Paul Albert Otto Hartwig zu Prechlau ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Prechlau in der Diözese Schlochau berufen und von dem Königlichen Konistorium bestätigt worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer Fritz Busch zu Wloschnitz zum Stellvertreter des Amts vorsteigers für den Amtsbezirk Fronza ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Besitzer C. Block zu Sacrau zum Stellvertreter des Amts vorsteigers für den Amtsbezirk Mockrau ernannt.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Domke zu Adl. Neudorf zum Amts vorsteiger für den Amtsbezirk Kühn ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Lieutenant der Reserve Karl Wöller zu Peznick zum Stellvertreter des Amts vorsteigers für den Amtsbezirk Peznick und der Gutsverwalter Hermann von Waldow zu Poln. Fühlbeck zum Stellvertreter des Amts vorsteigers für den Amtsbezirk Poln. Fühlbeck ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Bahrendorf ist dem Pfarrer Nandé in Dembowalonka, die über die Schule in Dembowalonka dem Kreisschulinspector Dr. Hoffmann in Schönsee übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Doliva in Briesen, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg.

Ernannt und befördert sind: die bisherigen Gerichts-Assessoren Weißermel und Gottwald zu Regierungs-Assessoren, der bisherige Civil-Supernumerar Biegler zum Generalkommisions-Büreauudiätar, die Militäranwärter Bluhm in Bromberg und Jwert in Konitz zu Spezialkommisions-Büreauudiätern.

Neu eingerichtet ist: die Spezialkommision III in Konitz, deren Verwaltung dem Regierungs-Assessor Weißermel übertragen worden.

Übertragen ist: die Verwaltung der Spezialkommision in Elbing dem Regierungs-Assessor Meß dorthselbst.

Neberwiesen sind: zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommisars die Gerichtsassessoren Ikerott aus Bromberg und Lüder aus Senftenberg N./S.

Versezt sind: das Mitglied des Kollegiums, Regierungs-Rath Perrin in gleicher Eigenschaft an die Königliche General-Kommission zu Breslau; die bisherigen Spezialkommisare, Regierungsräthe Ortmann aus Elbing, Meyer aus Danzig und Gädé aus Rienburg und zwar ersterer als etatsmäßiges Mitglied, letztere als außerordentliche Mitglieder in das Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Bromberg; der Spezialkommisar, Regierungsassessor Glakel von Altenkirchen (Bezirk der Königlichen Generalkommission Düsseldorf) nach Königsberg i. Pr.; der Regierungs-Assessor Tummeley von Konitz nach Danzig unter Verleihung der etatsmäßigen Spezialkommisarienstelle dorthselbst; die Landmesser: Rödder von Allenstein nach Lyck, Rheindorff von Lyck nach Stettin in den Bezirk der Königlichen General-Kommission zu Frankfurt a. O., von Bruguier von Ostrowo nach Bromberg, Hesse von Danzig nach Allenstein, Palmonowski von Bromberg nach Ostrowo, Reich von Stettin nach Danzig.

Einberufen ist: der Generalkommisions-Büreauudiätar Danker nach Berlin zur Hülfeleistung in der Geheimen Registratur des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Angenommen sind: der Landmesser Gilge in Bromberg; für den Spezialkommisions-Büreauidienst: die Militäranwärter Beyer in Insterburg, Nasch in Niemel, Stiller in Graudenz, Steffen in Allenstein; für den Kanzleidienst: Militäranwärter Lehmann in Bromberg.

Gestorben ist: der Regierungs-Rath Folleher in Bromberg.

Ausgeschieden ist: der Spezialkommisions-Büreauudiätar Leh in Konitz.

In den Ruhestand getreten sind: der Oberlandmesser-Bermessungsrevisor Hilscher in Bromberg, der

Landmesser Witt in Danzig, der Spezialkommisions-Sekretär Rappolt in Goldap, der Kanzlist, Kanzlei-Sekretär Folganty in Bromberg.

Verliehen ist: dem Generalkommisions-Sekretär Drabitius zu Bromberg der Charakter als Rechnungsrat.

Anzeigen verschiedener Inhalts. Bekanntmachung.

22)

Das im Kreise Löbau von der Stadt und dem Bahnhof Löbau 3½ Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Bischofswalde soll am Sonnabend, den 9. Juni d. J. 11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johannis 1895 bis dahin 1913 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungsassessor Ullrich verpachtet werden.

Es beträgt der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks 360,7119 Hectar, darunter 301,5492 Hectar Acker und 43,8942 Hectar Wiesen, der Grundsteuer-Steinertrag rund 3730 Mark, der bisherige Pachtzins 6285,47 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 60 000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine spätestens bis zum 8. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des Kreislandraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Commissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne ist nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Amtsraath Schmidt in Bischofswalde gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 8. Mai 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

23)

Bekanntmachung.

Die Grundstücke

Markt 3, Blatt 33 des Grundbuchs
und Markt 4, Blatt 34 " "
sollen verkauft werden.

Verkaufstermin

Freitag, den 6. Juli er., Vormittags 11 Uhr
im Dienstgebäude Ronnenstr. 5, Sitzungszimmer.

Die Verkaufsbedingungen liegen im Bureau I des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Graudenz, den 12. Mai 1894.

Der Magistrat.

(Hierzu der Offentliche Anzeiger Nr. 20.)